

Vereinsbeitrittserklärung

Ensemble TonART Leipzig e. V.

Name(n), Vorname(n) Firma/Verein/Institution	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Mobil-/Telefon	
E-Mail	

Ich/wir wähle(n) die

aktive Mitgliedschaft.
Mitgliedsbeitrag: 36 €/Jahr

Fördermitgliedschaft.
Mitgliedsbeitrag €/Jahr
(nach eigenem Ermessen)

Der Mitgliedsbeitrag wird

vierteljährlich

halbjährlich

jährlich

ohne weitere Zahlungsaufforderung und für den Empfänger gebührenfrei überwiesen.

Die Mitgliedschaft wird durch die Unterschrift unter die Satzung auf der Rückseite wirksam. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand mit dreimonatiger Frist schriftlich mitgeteilt werden.

Ensemble TonART Leipzig e. V.
c/o Thomas Vorpapel
Brockhausstraße 36
04229 Leipzig

E-Mail: verein@ensembletonart.de
Internet: www.ensembletonart.de

Bankverbindung
Volksbank Leipzig
Kto.-Nr.: 307 866 315
BLZ: 860 956 04

Vereinsregister am Amtsgericht Leipzig
Registernummer VR 4389

Satzung

Verein „Ensemble TonART Leipzig“ e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ensemble TonART Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig/Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Ensemble TonART Leipzig“ mit Sitz in Leipzig/Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung von Chormusik und ihre Verbreitung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben und öffentliche Auftritte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Unterschrift unter die Satzung wirksam.
2. Der Verein besteht aus aktiven und aus Fördermitgliedern.
3. Die Eignung zur Aufnahme neuer aktiver Chormitglieder wird durch ein Vorsingen vor einem Komitee, welches vom Vorstand einberufen wird, überprüft.
4. Die Aufnahme geeigneter neuer aktiver Chormitglieder richtet sich danach, ob es die vom Vorstand festgelegte Aufnahmekapazität der jeweiligen Stimmgruppe im Verhältnis zu den anderen Stimmgruppen zulässt. Überschreitet die Anzahl geeigneter Bewerber die Aufnahmekapazität der jeweiligen Stimmgruppe, erfolgt die Auswahl durch das vom Vorstand einberufene Komitee.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein muss dem Vorstand mit dreimonatiger Frist schriftlich mitgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist obliegt das weitere Vorgehen dem Vorstand.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied wird die Gelegenheit gegeben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. aktive Mitgliedschaft

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht im Verein „Ensemble TonART Leipzig“ mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Ausschließlich aktive Mitglieder partizipieren an den Chorproben bzw. an den öffentlichen Auftritten/Konzerten des Vereins.
2. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins „Ensemble TonART Leipzig“ zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Chores durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, an allen stattfindenden Chorproben bzw. Probenwochenenden einschließlich zusätzlicher Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied hat seine Nichtanwesenheit an einer Chorprobe spätestens eine Woche vorher dem Chorleiter mitzuteilen. Diese Frist gilt nicht für eine Nichtanwesenheit wegen Krankheit. Jedoch muss auch in diesem Fall der Chorleiter umgehend informiert werden.
5. Sollte ein aktives Mitglied an einem Chor- bzw. Probenwochenende oder an den Hauptproben nicht teilnehmen können, verpflichtet es sich, den Notentext durch Eigeninitiative nachzuarbeiten.
6. An Konzerten, öffentlichen Auftritten etc. nehmen automatisch alle aktiven Mitglieder teil, die bei allen dafür erforderlichen Chor- bzw. Probenwochenenden anwesend waren.
7. Ein aktives Mitglied, das an einem Konzert, öffentlichen Auftritt etc. teilnehmen möchte, aber nicht an mindestens zwei vorhergehenden Chorproben bzw. Probenwochenenden oder jeweiligen Hauptproben teilgenommen hat, verpflichtet sich den durch Eigeninitiative erlernten Notentext, nach Aufforderung des Chorleiters und des Vorstandes vor dem dafür zusammengestellten Komitee zur Überprüfung vorzutragen.

II. Fördermitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen.
2. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Fördermitglied erhält einmal jährlich einen schriftlichen Jahresbericht über die Aktivitäten des Vereins.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden und Konzerteinnahmen. Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden für die in § 2 genannten Aufgaben zu verwenden.
2. Die Höhe des Beitrages der aktiven Mitglieder wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder aussetzen.
3. Die Höhe des Beitrages von Fördermitgliedern liegt im Ermessen des Fördermitglieds. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festlegen.
4. Alle für die Aufrechterhaltung des Vereinszweckes anfallenden Kosten für die einzelnen Mitglieder werden vom Verein im Sinne des § 2 Nr. 7 erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - Aufnahme neuer aktiver Mitglieder und Fördermitglieder.
 - Der Vorstand koordiniert und organisiert alle Chorproben bzw. Probenwochenenden des Chores. Dabei ist der Schatzmeister verantwortlich für die gesamte Finanzierung von Chorwochenenden und anderen Projekten des Chores.
 - Der Vorstand hat die Aufgabe, den Chor über alle Aktivitäten (Chorwochenende, Konzert, öffentlicher Auftritt etc.) zu informieren.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Chorleiter und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine einjährige Amtsdauer einzeln gewählt. Der Chorleiter ist jedoch ständiges Mitglied im Vorstand und wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Er kann jedoch durch die Mitgliederversammlung mit einem Stimmenverhältnis von zwei Dritteln jederzeit abberufen werden. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Die Vorstandssitzungen erfolgen je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich. Dabei hat der Chorleiter die Aufgabe, eine Bilanz über die vergangene Chorarbeit zu ziehen und künftige Projekte vorzustellen. Der Schatzmeister hat die Aufgabe den Vorstand über alle finanziellen Aktivitäten auf dem Vereinskonto zu informieren. Er ist verpflichtet, dem Vorstand am Ende eines Chorjahres seinen Jahresabschluss vorzulegen, welcher von jedem Mitglied eingesehen werden kann. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht dieses besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes aktive Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Jede satzungskonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ich/wir erkenne(n) die Satzung an und erkläre(n) den Beitritt zum Verein „Ensemble TonART Leipzig“ e. V.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift